Hochschule Merseburg University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 28/2016

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische

Angelegenheiten

Inhaltsverzeichnis

Merseburg, 01.11.2016

Brandschutzordnung der Hochschule Merseburg

Brandschutzordnung

der

Hochschule Merseburg Eberhardt-Leibnitz-Straße 2 06217 Merseburg

(nach DIN 14096 Teil A -C)

Vorwort

Diese Brandschutzordnung regelt die notwendigen Maßnahmen im Falle eines Brandes an der Hochschule Merseburg.

Diese Brandschutzordnung enthält Hinweise und Vorschriften, die verhindern sollen, das Brände entstehen oder/und entstandene Brände ein gefährliches Ausmaß annehmen.

Gliederung

Brandschutzordnung DIN 14096-1 (Teil A)

Aushang nach DIN 14 096 Teil 1, einfache Ausführung (als Anlage 1)

Brandschutzordnung DIN 14096-2 (Teil B)

Einfache Regeln und Hinweise für alle Mitarbeiter ohne besondere Brandschutzaufgaben nach DIN 14 096 Teil 2

Brandschutzordnung DIN 14096-3 (Teil C)

Hinweise auf Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben nach DIN 14 096 Teil 3

Anlagen:

Teil A - Brandschutzordnung, Notfall- und Alarmplan sowie Flucht- und Rettungsplan
Die Ersthelfer der Hochschule
Die Brandschutzhelfer der Hochschule
Sammelplätze an der Hochschule

Brandschutzordnung DIN 14096-2 (Teil B)

- 1. Vorwort
- 2. Verantwortung für den Brandschutz
- 3. Brandverhütung
- 4. Brand- und Rauchausbreitung
- 5. Flucht- und Rettungswege
- 6. Melde- und Löscheinrichtungen
- 7. Verhalten im Brandfall
- 8. Brand melden
- 9. Alarmsignale und Anweisungen beachten
- 10. In Sicherheit bringen
- 11. Löschversuche unternehmen
- 12. Besondere Verhaltensregeln
- 13. Schlussbemerkungen
- 14. Inkrafttreten

1. Vorwort

Diese Brandschutzordnung Teil B gilt für die

Hochschule Merseburg

Sie ist verbindlich für alle Beschäftigten, Lehrbeauftragten und Studenten die an der Hochschule tätig sind. Diese Brandschutzordnung enthält Festlegungen zur Brandverhütung sowie Hinweise für das Verhalten im Brandfall.

Die Festlegungen dieser Brandschutzordnung sind deshalb unbedingt einzuhalten!

Bei der Feststellung von Brandgefahren oder Mängeln im Brandschutz sind alle Mitarbeiter verpflichtet, sofort den Kanzler der Hochschule oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu informieren bzw. den Mangel zu beheben oder beheben zu lassen, sofern er im eigenen Zuständigkeitsbereich auftritt.

2. Verantwortung für den Brandschutz

Die Verantwortung für den Brandschutz an der Hochschule ist für leitende Mitarbeiter in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 09/2016 vom 11. März 2016, ab Punkt II, im Rahmen der Anweisung für den Vollzug von Rechtsvorschriften im Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz geregelt.

Verantwortung der Arbeitnehmer/-innen

Jeder Arbeitnehmer trägt für seinen Bereich und im Rahmen seiner Befugnisse und Aufgaben Verantwortung für den Brandschutz.

Pflichten der Arbeitnehmer

- Vorschriften einhalten
- Weisungen befolgen
- Technische Einrichtungen nutzen
- An Unterweisungen, Schulungen und Löschübungen teilnehmen
- Mängel melden und an deren Beseitigung teilnehmen

- Störungen melden
- Unfälle melden

3. Brandverhütung

Hauptursachen der Brandentstehung bzw. Brandausbreitung sind insbesondere:

- Mängel an elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen
- der Umgang mit offenem Feuer (Kerzen, Rauchen)
- der fahrlässige Umgang mit Koch- und Heizgeräten
- das Unterlegen von Keilen an Türen mit Brand- bzw. Rauchschutzfunktion.

Der Arbeitsbereich ist ordentlich und sauber zu halten. Brennbare Stoffe dürfen nicht in der Nähe von elektrischen Geräten o. ä. abgelegt oder gelagert werden.

Das Rauchen ist an der Hochschule untersagt.

Offenes Feuer ist verboten, außer an gekennzeichneten Laborplätzen.

Das Betreiben von privaten, netzbetriebenen Geräten ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

Elektrische Geräte und Anlagen sind entsprechend den Betriebsanweisungen zu betreiben. Alle betriebenen Elektrogeräte sind nach Gebrauch abzuschalten, sofern es der Hochschulablauf zulässt. Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort zu melden. Diese Geräte/Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden (z. B. Notausschalter betätigen, Stecker ziehen). Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden. (DGUV 4, Elektrische Anlagen und Betriebsmittel)

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sowie brennbaren Flüssigkeiten (z. B. Desinfektionsoder Lösungsmittel) sind die Sicherheitszeichen der Originalverpackung, die Betriebsanweisungen und die Sicherheitsdatenblätter zu beachten.

Bei der Ausführung von Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Lötarbeiten sowie gleichgelagerten thermischen Verfahren, außerhalb der Werkstatt, ist generell ein Schweiß-erlaubnisschein auszustellen. Die darin festgelegten Schutzmaßnahmen sind vor Arbeitsbeginn umzusetzen.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nur auf den gekennzeichneten Parkflächen gestattet. Die Feuerwehrzufahrten und Gebäudeausgänge sind freizuhalten.

Ausstattungen an der Hochschule sind aus nichtbrennbaren Materialien zu verwenden. Brennbare Materialien dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie mindestens der Brandklasse B1 (schwerentflammbar) entsprechen. Der Nachweis zur Brandklasse ist auf Verlangen vorzulegen.

Nicht benötigtes brennbares Mobiliar darf nur im Möbellager aufbewahrt werden.

Ortveränderliche elektrische Geräte dürfen grundsätzlich nur dann betrieben werden, wenn die entsprechende Prüfung durchgeführt wurde und die gültige Plakette sichtbar angebracht ist. (Prüfung ortsveränderlicher elektrische Geräte)

Lagerungen brennbarer Flüssigkeit nur in dafür bestimmten Räumen mit entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen. (Kennzeichnung, Feuerlöscher)

Der vorbeugende Brandschutz muss auch während Bau- und Instandhaltungsarbeiten gewährleistet sein.

4. Brand- und Rauchausbreitung

Zur Verhinderung bzw. Reduzierung der Brand- und Rauchausbreitung sind Brand- und Rauchschutztüren funktionstüchtig zu erhalten. Diese Türen dürfen nicht festgekeilt oder festgebunden werden.

Brandschutztüren

In stark frequentierten Bereichen wie in den Treppenhäusern des Hauptgebäudes befinden sich Brandschutztüren die im Normalfall offen stehen und im Brandfall schließen. Der Schließbereich dieser Türen darf nicht durch Gegenstände verstellt werden. Die geschlossenen Türen können im Fluchtfall von Hand geöffnet werden, schließen dann aber wieder selbsttätig.

Das Hauptgebäude der Hochschule ist in brandsichere Bereiche unterteilt. Zwischen den Bereichen sind feuerhemmende Türen eingebaut.

Zusätzlich sind in den Fluren z. B. als Zugang zu den Laboren rauchdichte Türen installiert, die einzelne Rauchabschnitte bilden. Sie verhindern im Brandfall die Ausbreitung des Rauches in die Fluchtwege. Diese Türen dürfen zu keiner Zeit (z. B. durch Holzkeile, Feuerlöscher oder ähnliches) in offenem Zustand festgestellt werden.

Die rauchdichten Türen in den Fluren sind teilweise mit automatisch schließenden Einrichtungen ausgerüstet die bei Auftreten von Brandrauch automatisch schließen. Bei diesen Türen ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel keine Gegenstände abgestellt werden.

Rauchabzugseinrichtungen

Sie befinden sich im Hauptgebäude sowie im Hörsaalgebäude. Sie ermöglichen es, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall geöffnet.

5. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind alle Flure, Gänge und Treppen. Sie sind von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Lagerung von Gegenständen hat nur in den dafür vorgesehenen Räumen zu erfolgen. Treppenräume, Gänge und Flure dürfen dazu, auch zeitweilig, nicht genutzt werden. Rettungswegzeichen und andere Sicherheitskennzeichen dürfen nicht entfernt oder verdeckt werden.

Die auf dem Gelände der Hochschule Merseburg festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrzufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen) sind ständig freizuhalten. Das wird u. a. durch Einhaltung der Parkordnung erreicht.

Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Jeder Beschäftigte ist über die Lage und den Verlauf der Flucht- und Rettungswege zu informieren. Jeder Beschäftigte hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Sicherheitsschilder sowie Beschilderung der Fluchtwege dürfen nicht verdeckt werden.

In den Treppenräumen sind keine brennbaren Materialien zu lagern. In den Fluren ist die Brandlast sehr gering zu halten.

6. Melde- und Löscheinrichtungen

Auslöser für die Hausalarmanlagen befinden sich u.a. im Treppenhaus des Hauptgebäudes sowie in anderen Gebäuden der Hochschule. Es sind rote Glaskästchen mit Drucktaster.

Über den Standort des nächsten Auslösers für Hausalarm hat sich jeder Beschäftigte in den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen zu informieren.

Die Notfallnummer der Hochschule lautet 2666 bzw. über Handy 03461 46 2666

Im Hauptgebäude, Rechenzentrum sowie im Hörsaalgebäude befinden sich automatische Rauchmelder. Die Melder reagieren auf Rauch oder auf Hitze. Arbeiten die Fehlalarme verursachen können, dürfen nur ausgeführt werden, nach Abstimmung mit Dezernat Liegenschaftsverwaltung und Technik.

Feuerlöscher sind in allen Bereichen der Hochschule vorhanden. Es handelt sich um Kohlendioxydlöscher und um Pulverlöscher. Im Rahmen der jährlichen Arbeitsschutzunterweisungen ist über die Bedienung der Feuerlöscher zu unterweisen.

Die erfolgte Benutzung eines Feuerlöschers ist der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu melden (Tel. Nr.: 2352).

Hydranten befinden sich als Unterflur- und Überflurhydranten über das gesamte Campusgelände verteilt.

Im Gebäude D des Hauptgebäudes befindet sich in jeder Etage ein Wandhydrant.

Die Hydranten werden durch die Feuerwehr oder von eingewiesenen Mitarbeitern bedient. Die Entnahmestelle für das Löschwasser (Platz um den Hydranten) muss stets frei zugänglich sein.

Die für die Brandbekämpfung bestimmten Geräte (Handfeuerlöscher, Hydranten) sind im Rahmen der rechtlichen Prüffrist einer fachlichen Prüfung zu unterziehen.

7. Verhalten im Brandfall

Im Brandfall ist folgende Rettungskette einzuhalten:

Melden → Alarmieren → Retten → Löschen

Wird ein Brand entdeckt, ist unverzüglich der Hausalarm auszulösen und über die Notfallnummer der Hochschule (2666) der Brand zu melden.

Im Brandfall ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Rettung von Menschen geht vor Brandbekämpfung! Bringen Sie sich selbst nicht in unnötige Gefahr!

8. Brand melden

Jede Person, die einen Brand entdeckt, hat Meldung zu erstatten!

Inhalt der Meldung:

- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wie viele sind betroffen?
- Wo ist etwas passiert?
- Warten auf Rückfragen.

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o. ä. abwarten.

9. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Ertönt die Sirene einer Hausalarmeinrichtung dann verlassen alle Beschäftigten unverzüglich das Gebäude und begeben sich zum Sammelplatz. Beim Eintreffen der Feuerwehr ist der Einsatzleiter durch den Mitarbeiter vom Pfortendienst einzuweisen. Den Anweisungen der Brandschutzhelfer bzw. der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

10. In Sicherheit bringen

Im Haus befindliche Studenten und Besucher sind aufzufordern, unverzüglich das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen. Personen, die nicht selbständig das Gebäude verlassen können, muss geholfen werden.

Die Mitarbeiter/-innen haben unverzüglich die Sammelstelle aufzusuchen.

Bei der Evakuierung des Gebäudes dürfen auf keinen Fall die Aufzüge benutzt werden.

Gehen Sie bei der Evakuierung mit Ruhe und Besonnenheit vor. Gehen Sie zügig, aber nicht hektisch.

Schließen Sie im Brandbereich die Fenster und Türen, jedoch die Türen nicht verschließen.

Schalten Sie alle Geräte ab (Betätigen der Notschalter, Ziehen der Netzstecker) und verlassen Sie ihren Arbeitsplatz.

Können die Räume nicht mehr verlassen werden (z. B. bei schneller und starker Rauchbildung), verbleiben Sie in Ihren Zimmern, schließen Sie die Türen, und machen Sie sich an den Fenstern bemerkbar.

11. Löschversuche unternehmen

Es gilt der Grundsatz: Menschenrettung geht vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen des Brandes.

Elektrische Anlagen und Geräte abschalten.

Entstehungsbrände sind mit den zur Verfügung stehenden Feuerlöschern zu bekämpfen. Dabei ist der Anwendungsbereich der Löscher zu beachten.

Mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen nicht nacheinander. Den Brandherd zweckmäßigerweise von vorn nach hinten und von unten nach oben bekämpfen.

Jeder Gebrauch von Handfeuerlöschern ist nach Beendigung der Löscharbeiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu melden. (Tel. Nr.: 2352)

12. Besondere Verhaltensregeln

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden. Fenster und Türen sind deshalb unbedingt geschlossen zu halten.

13. Schlussbemerkungen

Die hochschulinterne Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Gesetze und Arbeitsschutzvorschriften zu beachten und einzuhalten.

Die Beschäftigten der Hochschule sind bei Aufnahme einer Tätigkeit an der Hochschule sowie aller 2 Jahre über die Brandschutzordnung aktenkundig zu unterweisen.

Jeder Beschäftigte der Hochschule ist verpflichtet, diese Brandschutzordnung aufmerksam zu lesen und im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeiten einzuhalten.

14. Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2016 in Kraft.

Merseburg, den 01.11.2016

J. 68

Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs Der Rektor

Brandschutzordnung - Teil C

- 1. Brandverhütung
- 2. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte
- 3. Löschmaßnahmen

1. Brandverhütung

Als **Brandschutzbeauftragte** für die Hochschule Merseburg wurden

Herr Gert Böhmer

Herr Jürgen Spenner (Fachkraft für Arbeitssicherheit)

benannt.

Sie haben folgende Aufgaben:

- Aktualisierung der Brandschutzordnung und der Alarmpläne
- Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrollen
- Beschäftigte (auch von Fremdfirmen) im Brandschutz unterweisen
- Empfehlungen sowie Überwachung der Beseitigung brandschutztechnischer Mängel
- Vorschläge zum Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder bei der Außerbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen
- Beratung bei Fragen des Brandschutzes, Ansprechpartner für die Mitarbeiter u. a. bei Problemen des Brandschutzes
- Pflege der ständigen Kontakte u. a. zur Feuerwehr Merseburg und zum Brandschutzbeauftragten des Ordnungsamtes Merseburg

2. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

Nach Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Evakuierung durchführen. Die Brandschutzhelfer geben Unterstützung bei der Evakuierung von Personen und Sachwerten.
- Die Leiter der Lehrveranstaltungen organisieren die Evakuierung der Studenten bis zum Sammelplatz.
- Besondere technische Einrichtungen, wie z. B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen sind außer Betrieb zu nehmen oder in einen abgesicherten Betriebszustand zu bringen (spannungslos machen).

3. Löschmaßnahmen

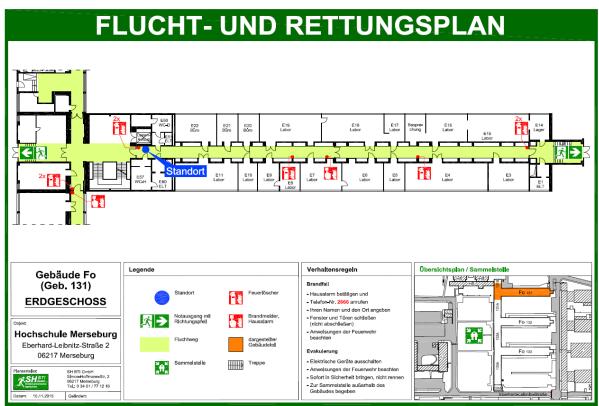
- Löschversuche durch Brandschutzhelfer oder Mitarbeiter bei kleineren Entstehungsbränden vornehmen. Personenschutz beachten!
- Löschversuche wenn möglich mit mehreren Personen durchführen.

Anlagen:

Anlage 1:

Brandschutzordnung, Notfall- und Alarmplan sowie Flucht- und Rettungsplan (Beispiele am Standort)





Anlage 2

Die Ersthelfer der Hochschule Merseburg

Nr.	Name	Vorname	Bereich	Telefon
1	Schicktanz	Carsten	FB INW	2948
2	Diener	André	FB INW	2065/2071
3	Aue	Liane	FB INW	2045
4	Ramhold	Frank	FB INW	3140/2141
5	Woletz	Birgit	FB INW	2095
6	Vahldieck	Jörg	FB INW	1921
7	Stöhr	René	FB INW	2539
8	Goldner	Andreas	FB INW	3000
9	Heuert	Uwe	FB INW	3461
10	Meißner	Axel	FB INW	2920
11	Banse	Harriet	FB WiWi	2424
12	Geyer	Antje	FB SMK	2203
13	Füssel	Thomas	Rechenzentrum	2290
14	Burghardt	Peter	Rechenzentrum	2987
15	Seifert	Kerstin	Bibliothek	2266
16	Quaas	Matthias	Dezernat 3	2574
17	Welz	Grit	Dezernat 4	2350
18	Meißner	Carmen	Dezernat 4	2355
19	Kröner	Andreas	Weiterbildung	2928
20	Heusinger	Angelila	Dezernat 3	3461
21	Pötzsch	Marcel	HS-Sport	2623
22	Spenner	Jürgen	Sicherheitsinspektion	2352

Für CampusKids und den Bereich KKZ - weitere Ersthelfer

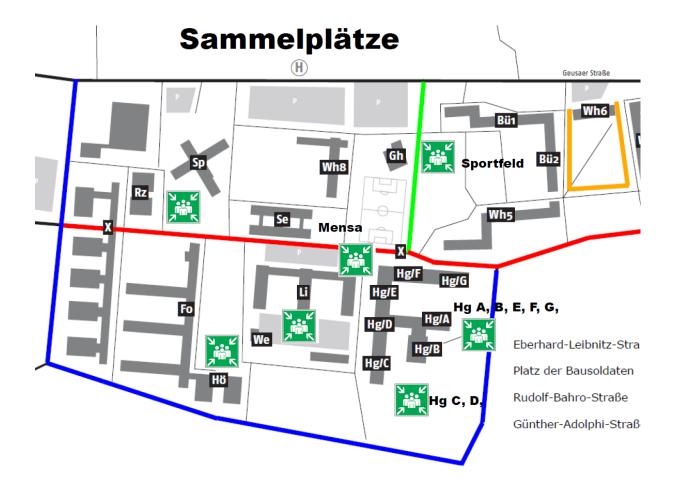
Anlage 3

Brandschutzhelfer der Hochschule Merseburg

gem ASR A2.2

	Name	Vorname	Gebäude	Bereich
1	Böhmer	Gert	130	INW
2	Remeth	Jens-Peter	148	INW
3	Füssel	Thomas	139	RZ
4	Vahldieck	Jörg	121	INW
5	Goldner	Andreas	130	INW
6	Ramhold	Frank	122	INW
7	Drefs	Thomas	125	WW
8	Merkel	Gabriele		Studentin

Anlage 4



Richtiges Löschen mit Feuerlöschgeräten:

Elektrische Verbraucher abschalten

Gefahrenquellen, die eine Verschlimmerung des Brandes herbeiführen können, sollten außer Betrieb gesetzt werden.

Feuerlöscher senkrecht halten, um die einwandfreie Funktion des Gerätes zu gewährleisten.

Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen, damit dort noch die gesamte Löschmittelmenge zur Verfügung steht. Die Ausblaszeit beträgt je nach Größe des Löschers nur ca. 10 - 25 Sekunden (Pulverlöscher). Stoßweise löschen, d.h. Löschstrahl immer wieder unterbrechen.

Vorsicht beim Öffnen geschlossener Türen

Stichflammen und Rauch können dem Löschenden entgegenkommen. Daher Türen vorsichtig öffnen, Schutz hinter dem Türrahmen suchen, kurzen Löschstrahl aus dem Feuerlöscher abgeben, dann die Tür weiter öffnen und das Feuer bekämpfen.

Brand in Windrichtung angreifen!

Löschmittel mit Unterstützung des Windes in den Brandherd bringen.

Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!

Es ist sinnlos, mitten in die Flammen zu sprühen. Das Löschmittel würde die Flammen dadurch auseinander drücken und die Fläche des Brandes vergrößern.

Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!

Brennende Flüssigkeit tropft von der Leckstelle ab und erzeugt auf dem Boden einen zweiten Brand. Bevor dieser zweite Brand gelöscht wird, muss erst die verursachende Tropfstelle gelöscht werden.

Wandbrände von unten nach oben löschen!

Aufsteigende Wärme verbrennt in vertikaler Richtung weiteres Material. Die Ausbreitung des Brandes nach oben wird verhindert, wenn zunächst die Brandquelle unten gelöscht wird.

Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!

Frühzeitig und schnell eine ausreichende Menge Löschmittel auf den Brandherd aufbringen.

Rückzündung beachten!

Brennbare Dämpfe können an heißen Teilen wieder entzündet werden.

Deshalb bleibt der Löschende am Rand der Brandfläche stehen.

Nicht auf die schon abgelöschte Fläche oder dahinter begeben.